



A-Post

Gemeinderat Mels
Platz 2
8887 Mels

18. November 2020

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit WB-Projekt (20-8108)*

Geschäft Nr. 20-8245

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Sanierung Seez, Etappe 6, Teilstrecke Öwi - Wegguet"**
Festlegung Gewässerraum, Abschnitt km 21.470 bis km 20.895

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben

Die bestehenden Ufersicherungen auf dem Seez-Abschnitt zwischen dem Hotel Gemse und der Brücke Wegguet im Weisstannental sollen saniert respektive erneuert werden. Hierfür wurde ein Wasserbauprojekt erarbeitet. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden. Laut Planerlass erfolgt die Gewässerraumfestlegung zentrisch mit einer Breite von 40 m bis 49 m.

Erwägungen

- a) Der Sondernutzungsplan wurde am 2. September 2020 vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind vollumfänglich berücksichtigt.
- b) Die Gewässerraumfestlegung korrespondiert mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen am Gerinne gemäss Revitalisierungsprojekt. Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Aus wasserbaulicher Sicht wird der Gewässerraumfestlegung zugestimmt.



c) Der Sondernutzungsplan lag vom 13. Oktober bis 11. November 2020 öffentlich auf. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen (Mail Bauamt vom 13. November 2020).

d) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 650.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (N+L, F)
- Amt für Wasser und Energie (WB, NG)